

1. Änderungssatzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow

Auf Grundlage der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN), zuletzt beschlossen am 22.02.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Rathenow Nr.: 04/24 vom 23.02.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 11.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur JNV-RN Anlage 3 und Anlage 5 beschlossen.

Art. 1 Änderungen

Die Anlagen 3 und 5 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow werden durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlagen 3 und 5 ersetzt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 3: Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow

Anlage 5: Jagderlaubnisvertrag

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Richtlinien zum Bau jagdlicher Einrichtungen im Stadtforst Rathenow

1. Einleitung

Als jagdliche Einrichtungen gelten Bauten und Anlagen, die zur Durchführung der Jagd notwendig sind. Dazu zählen unter anderem Kanzeln, Leitern oder Fangeinrichtungen. Der Bau und die Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen ist auch im Stadtforst Rathenow für eine ordnungsgemäße Jagd unabdingbar. Gerade bei der Ausübung der Jagd in Stadtnähe ist dies für die Sicherheit der waldbesuchenden Bürger und der Jäger wichtig. Um das Waldbild durch die jagdlichen Einrichtungen jedoch nicht negativ zu beeinflussen und Konflikte zwischen Jagdausübungsberechtigten, der Stadt Rathenow als Flächeneigentümer und den Waldbesuchern zu vermeiden, ist es notwendig, Richtlinien über das Aussehen und den Standort der Einrichtungen festzulegen. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen ist die Stadt Rathenow zuständig. Das Errichten von jagdlichen Einrichtungen kann den Jagdausübungsberechtigten (JAB) auf Antrag gestattet werden. Für die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen bei einer Verpachtung der Jagdnutzung im Stadtforst ist der Pächter zuständig.

2. Kanzeln, Leitern und Schirme

Beim Neubau von Kanzeln, Leitern und Schirmen sind die Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Kanzeln sollen einen umbauten Raum von 10 m³ nicht überschreiten. Die Errichtung und Änderung von Kanzeln, Leitern und Schirmen durch Jagdausübungsberechtigte darf ausschließlich nach Absprache mit dem Revierförster erfolgen. Das Umsetzen nicht standortgebundener Jagdeinrichtungen (im Allg. transportable Ansitzhilfen) ist hiervon nicht betroffen. Die jagdlichen Einrichtungen sollen der natürlichen Umgebung angepasst werden. Deshalb ist auf natürliches Baumaterial wie geschältes Rundholz, Halbhölzer, Bretter ohne Farbanstrich zurück zu greifen. Für den Schutzanstrich der Einrichtungen dürfen nur umweltunbedenkliche Mittel verwendet werden. Dächer aus Holz/Dachpappe sind anderen Materialien vorzuziehen.

Für den Bau von Jagdeinrichtungen dürfen die folgenden Materialien keine Verwendung finden: Bretter mit Farbanstrich, Möbelteile, Wellasbest, Kunststoffe (z. B. Planen u. Fußbodenbeläge), Metallkisten, Füll- und Dämmstoffe. Das Auslegen eines max. bodengroßen Bodenbelags, das Bestücken der Jagdeinrichtung mit eigenen Sitzgelegenheiten und max. drei kleinen Ablageflächen ist statthaft. Eine darüber hinaus gehende Innenverkleidung darf ausschließlich nach Abstimmung mit dem Revierförster erfolgen.

Mit Ende der Vertragsverhältnisse sind alle vom JAB herbei geführten Änderungen zurück zu bauen. Das hierfür verwendete Material ist vom JAB ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmen können ausschließlich nach Abstimmung mit dem Revierförster erfolgen.

3. Kirrungen, Salzlecken

Kirrungen und Salzlecken sollen nicht auf Wegen oder in besonders stark besuchten Bereichen des Rathenower Stadtforges angelegt werden. Vor einer Anlage ist die Genehmigung des Revierförsters einzuholen. Die Abdeckung der Kirrungen mit Planen, Teppichresten o. ä. ist untersagt. Kirrmaterial soll eingegraben werden oder mit natürlichen Materialien (z. B. Reisig) abgedeckt werden.

Des Weiteren sind bei der Anlage und Unterhaltung der Kirrungen die gesetzlichen Bestimmungen laut LjagdG Bbg einzuhalten.

4. Fangeinrichtungen

Fangeinrichtungen sind so aufzustellen, dass die Verkehrssicherungspflicht gewährleistet bleibt. Gerade in vielbesuchten Waldgebieten ist das Aufstellen von Fangeinrichtungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Um eine Gefahr für Dritte auszuschließen, sollen die Fangeinrichtungen ausreichend verblendet werden. Das Anbringen von Hinweisschildern in den betreffenden Gebieten ist zu gewährleisten.

Jagderlaubnisvertrag über die Beteiligung am Abschuss

- Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein ohne Wildbretübernahme (Nr. 6.1. JNV-RN)
- Entgeltlicher Jahresjagderlaubnisschein mit Wildbretübernahme
- Jungjäger Abschussbeteiligung (Nr. 6.2. JNV-RN)
- Einzelabschuss (Nr. 6.4. JNV-RN)

Die Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörg Zietemann, Berliner Straße 15,
14712 Rathenow

und

Herr / Frau «Name»
(im Folgenden Inhaber/in der Jagderlaubnis genannt)

Straße: «Straße»

PLZ, Ort: «PLZOrt»

Telefon: «Telefon»

Nr. des Jagdscheines: «JSNr» gültig bis: «Gültigkeit»

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr / Frau «Name2» erhält die Erlaubnis nach Einweisung durch den Revierförster

- in einem zugeordneten Pirschbezirk
- als Jungjäger
- im Rahmen eines Einzelabschusses

in der Zeit vom «Zeit_von» bis «Zeit_bis»

im Pirschbezirk «PB» des Rathenower Stadtförstes die Jagd auszuüben.

Vertragsbedingungen

1. Die Erlaubnis

- 1.1. gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein
- 1.2. ist nicht auf andere Personen übertragbar; eine Beteiligung anderer Personen an der Jagdausübung ist nicht gestattet
- 1.3. berechtigt zur unentgeltlichen Teilnahme an Gesellschaftsjagden
- 1.4. kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagd- und forstrechtliche Bestimmungen widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes erfolgt nicht.

Jagdnutzungsvorschrift Rathenow - Anlage 5

2. Folgenden Wildarten sind im Rahmen des Abschussplanes freigegeben:

X	Rotwild	X	Schwarzwild
X	Rehwild	X	Raubwild / Raubzeug

Anteilige Jagdfläche: «Jagdfläche» ha (zur Eintragung in den Jagdschein)

3. Entgelt

3.1. Jahresjagderlaubnisschein

Grundlage ist die Anlage 2 zur JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro: «Netto» €

3.2. Beteiligung Jungjäger

Grundlage ist die Anlage 2 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern.

Betrag in Euro: «EuroJJ»€

3.3. Grundbetrag für Einzelabschüsse

Grundlage ist die Anlage 1 JNV-RN zuzüglich Beiträgen und Steuern

Betrag in Euro: €

3.4. Zahlungsbedingungen

Der Betrag ist jährlich bis zum «Datum» auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Stadtverwaltung Rathenow	Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
	IBAN: DE49 1203 0000 0000 4581 58
	BIC: BYLADEM1001
	PK.: «KZ»

Der Jagderlaubnisvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung (Nachweis) abgeschlossen. Der Jahresjagderlaubnisschein wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt.

- Die Stadt Rathenow und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Mitarbeiter der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis haftet für Schäden, die Dritten und Mitarbeitern der Stadt im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen und stellt die Stadt Rathenow von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.
- Der/die Inhaber der Jagderlaubnis erklärt ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügte Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow nebst Anlagen durch seine/ihre Unterschrift anerkennt.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pirschbezirk entsprechend der Vorgaben der JNV zu übergeben. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Inhabers/ Inhaberin der Jagderlaubnis.
- Der Vertrag kann beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jagdjahres ordentlich gekündigt werden.
- Der Jagderlaubnisschein beinhaltet die Berechtigung zur Benutzung nicht öffentlicher Wege im erforderlichen Umfang.

.....
Inhaber/in Jagderlaubnis

.....
Stadt Rathenow, Der Bürgermeister